

## **Antwort** **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Tillmann, Dr. Schäuble, Frau Hürland, Nelle, Dr. Müller, Clemens, Fischer (Hamburg), Dolata, Sauer (Stuttgart), Müller (Wesseling), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU**

**— Drucksache 9/1893 —**

### **Wahrung der Belange des Sports**

*Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 000/66 – hat mit Schreiben vom 26. August 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

#### **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung teilt die der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Auffassung, daß durch Gesetzgebungsvorhaben Belange des Sports tangiert werden können und die Organisationen des Sports – insbesondere der Deutsche Sportbund – deshalb bei sportrelevanten Gesetzgebungsvorhaben zu beteiligen sind. Es trifft deshalb nicht zu, daß der Deutsche Sportbund – im Gegensatz zu anderen Organisationen und Institutionen – im Stadium der Referentenentwürfe nicht gehört bzw. um eine Stellungnahme gebeten worden ist.

Die Bundesregierung hat entsprechend ihrer Antwort vom 25. September 1974 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Wahrung der Belange des deutschen Sports (Drucksache 7/2567) eine angemessene Mitwirkung der Repräsentanten des Sports in sportrelevanten Bereichen der Gesetzesarbeit gewährleistet. Sie hat sich hierbei auf §§ 24, 67 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) gestützt, wonach bei der Vorbereitung von Gesetzen die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände, deren Wirkungskreis sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten können. Um die Mitwirkung des Sports über diese Kann-Regelung hinaus bei allen Bundesressorts sicher-

zustellen, hat der Bundesminister des Innern unter ausdrücklichem Hinweis auf die o. b. Antwort der Bundesregierung die Bundesminister mit Schreiben vom 3. Oktober 1975 gebeten, bei allen einschlägigen Gesetzesvorbereitungen eine möglichst frühzeitige Beteiligung der betroffenen Sportorganisationen (Deutscher Sportbund, Bundessportfachverbände) zu gewährleisten.

1. Wurde eine „Arbeitsgruppe Sportverträglichkeit“ gebildet, wer gehört ihr an und wie oft ist sie zusammengetreten, bzw. warum wurde keine Gruppe gebildet?

Der Bundesminister des Innern hat sich nicht damit begnügt, lediglich bei den einzelnen Ressorts der Bundesregierung auf eine angemessene Beteiligung des Sports hinzuwirken. Vielmehr hat er im Rahmen der Neubildung einer Abteilung Sport im Jahr 1976 ein Referat „Sportrecht“ mit der speziellen Aufgabe, Gesetzesvorhaben auf ihre Sportverträglichkeit zu prüfen, eingerichtet. Damit wurde zugleich eine ständige Anlaufstelle für den deutschen Sport geschaffen, die in ihrer Wirksamkeit einer nur sporadisch zusammentretenden Arbeitsgruppe vorzuziehen war. Seither gibt es noch intensivere Kontakte zwischen den Organisationen des Sports und dem Bundesminister des Innern. Dem Bundesminister des Innern ist eine Kritik des Sports weder hinsichtlich dieser Organisationsstruktur noch der Qualität der Zusammenarbeit bekanntgeworden.

Die Bundesregierung hat mit der dargestellten Organisationsentscheidung zugleich dem Beschuß des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 1976 (Drucksache 7/3902), mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Geschäftsverteilung für die Sportförderung mit dem Ziel einer Rationalisierung und verbesserten sportpolitischen Wirksamkeit zu überprüfen, Rechnung getragen.

2. Welche Gesetzesvorhaben seit 1974 sind entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage in Drucksache 7/2567 als „sportrelevant“ zu bezeichnen, und wie stellte die Bundesregierung bei der Beratung dieser Gesetze von sich aus sicher, daß die Repräsentanten des Sports angemessen mitwirken konnten?
3. Zu welchen „sportrelevanten Gesetzesvorhaben“ hat der Deutsche Sportbund von sich aus Stellung genommen, und wie wurde dieses Votum behandelt?

Über die einzelnen sportrelevanten Gesetzesvorhaben seit 1974 sowie über Anzahl und Form der Kontakte mit den Sportorganisationen, insbesondere dem Deutschen Sportbund, hat die Bundesregierung ebensowenig wie in anderen Bereichen der Mitwirkung beteiligter Fachkreise oder Verbände statistische Erhebungen geführt. Dem Verwaltungsaufwand einer solchen statistischen Aufzeichnung stünde kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

Wegen der Frage der Beteiligung der Repräsentanten des Sports wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Bei dieser Sachlage möchte sich die Bundesregierung deshalb darauf beschränken, lediglich beispielhaft auf die eingehenden Erörterungen mit dem Deutschen Sportbund zu den sportrelevanten Teilen des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) und der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2072) hinzuweisen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, um ex officio „eine angemessene Mitwirkung der Repräsentanten des Sports in den sportrelevanten Bereichen der Gesetzesarbeit“ sicherzustellen, dem Deutschen Sportbund den Status eines „Trägers öffentlicher Belange“ zuzuerkennen, bzw. welche rechtlichen Bestimmungen stehen einem solchen Schritt entgegen?

Wie der Bundesminister des Innern bereits in seiner Antwort vom 25. September 1974 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Wahrung der Belange des deutschen Sports (Drucksache 7/2567) sowie mit Schreiben vom 28. Februar 1975 an den Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages ausgeführt hat, reichen die dargestellten Möglichkeiten zur Wahrung der Belange des Sports aus, um die gewünschte materielle Beteiligung des Sports auf Bundesebene im Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten. Eine Verbesserung der Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen sportrelevanter Gesetzesvorhaben könnte eine formale Anerkennung der Spaltenverbände als „Vertreter des öffentlichen Interesses“ bzw. als „Träger öffentlicher Belange“ – von der rechtlichen Problematik abgesehen – nicht bringen.

Diese Beurteilung hat sich offensichtlich auch der Sportausschuß des Deutschen Bundestages zu eigen gemacht. Nachdem er in der Ausschußsitzung vom 12. März 1975 unter dem Aspekt der Wahrung der Belange des Sports eine Qualifizierung des Deutschen Sportbundes als „Vertreter des öffentlichen Interesses“ eingehend erörtert hatte, ist er auf diese Frage in seinem Gemeinsamen Ausschußantrag zu den Entschließungsanträgen (Drucksachen 7/2790 und 7/2800) nicht mehr eingegangen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschuß des Bundestages des Deutschen Sportbundes vom 21./22. Mai 1982, „durch entsprechende Verhandlungen mit dem Bundesgesetzgeber die Anerkennung als Träger öffentlicher Belange zu erwirken“ und gibt es bereits entsprechende Verhandlungen?

Der Beschuß des Bundestages des Deutschen Sportbundes vom 21./22. Mai 1982 ist der Bundesregierung bisher weder zugeleitet noch erläutert worden. Verhandlungen konnten deshalb nicht stattfinden. Aus diesem Grunde war der Bundesregierung bisher auch keine Bewertung des Beschlusses möglich.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333